

Stellen 'mit dem Text des Rechtsbuches selbst in keinem näheren, geschweige denn gar nothwendigen Zusammenhange stehen', 'theilweise ihn sogar in lästiger Weise unterbrechen' (S. 155), und demgemäss als ursprüngliche 'Randstellen' (S. 157 f.) anzusehen seien. Es liegt also nichts weiter vor, als dass irgend ein törichter Benutzer des Schwabenspiegels, sicher nicht der Verfasser selbst, aus einem zufällig in seinen Besitz geratenen glossierten Exemplar des alten und längst völlig überholten Lehrbuchs einige überflüssige Glossen an den Rand oder zwischen die Zeilen von vier Artikeln geschrieben und dass diese dann, durch Schuld eines nicht minder törichten Abschreibers, in den Text einiger — nach Rockinger (S. 158) gerade der ältesten — Handschriften gewandert sind.

Ergebnis: Der Verfasser des Schwabenspiegels benutzte von Quellen des römischen Rechts ausschliesslich Institutionen, Autenticum und die Epitome Aegidii der *lex Romana Visigothorum*. Auf den *Brachylogus* und seine Glosse gehen in einigen Handschriften des Rechtsbuchs lateinische Glosseme zurück.

Exkurs zu *Brachylogus* I, VI, 6 (oben S. 696 N. 4).

Conrat erklärt diese Abweichung gelegentlich seiner Charakteristik des *Brachylogus* aus einer Verderbnis des vom Verfasser benutzten Institutionentextes: dieser soll in 2, 8 pr. statt 'in soli tantummodo rebus' gelautet haben: 'in solis t. r.' (Geschichte S. 561³). Die Lesart 'solis' ist allerdings nachweisbar (vgl. Schraders Ausgabe ad h. l.), sogar Vulgattext; aber doch ist diese Erklärung abzulehnen, weil der Zusammenhang dieser Stelle, die sofort darauf von den 'res, quae in provinciali solo positae sunt' spricht, ein solches Missverständnis ausschliessen musste. Besser erscheint mir die Erklärung aus einer beiläufigen und darum ungenauen Bemerkung Justinians, der bei anderer Gelegenheit (Nov. 61, 3) bemerkt: 'Haec autem dicimus non solum in donatione propter nuptias, sed etiam in dote, si quas res dotales alienare vel obligare maritus voluerit' — so der Text in der vom *Brachylogus* allein gebrauchten Fassung Julians, const. 55. Jedenfalls liegt nicht eine im römischen Recht des Mittelalters auch sonst nachweisbare Rechtsentwicklung vor, wie Fitting (Ueber die sog. Tur. Institutionengl. u. den sog. Brachyl. [1870])